

**Unternehmensteuerreformgesetz 2008:  
Änderungen für Personenunternehmen (Einzelunternehmen und  
Personengesellschaften) – insbesondere auch im Hinblick auf  
die Einführung einer Thesaurierungsbegünstigung -**

Der Bundesrat hat dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 am 06.07.2007 zugestimmt. Es wurde am 17.08.2007 verkündet und damit können die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ab dem 01.01.2008 Anwendung finden.

Bisher gilt bei der Besteuerung von Personenunternehmen das Transparenzprinzip, wonach der Gesellschafter einer Personengesellschaft- bzw. der Einzelunternehmer die ihm vom Unternehmen zugerechneten Einkünfte nach Gewerbesteuerbelastung im Unternehmen im Rahmen seiner Einkommensteuer versteuern muss.

In Zukunft bleibt es auch bei dem Transparenzprinzip, wobei die klassische Besteuerung von Personenunternehmen in mehrfacher Hinsicht geändert wird. Auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen möchten wir im Folgenden (so praxisbezogen wie möglich) eingehen.

Ziel der Unternehmensteuerreform war, Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften steuerlich so anzugleichen, dass diese künftig möglichst gleich besteuert werden: in diesem Schreiben beschäftigen wir uns daher unter anderem mit der Thesaurierungsbegünstigung für Personenunternehmen, die künftig im § 34a EStG geregelt ist.

Wir möchten unsere Mandanten auf die aus unserer Sicht wesentlichsten Änderungen hinweisen, unter anderem darauf, dass Personenunternehmen (Einzelunternehmen und Personengesellschaften wie z.B. OHG's, KG's, ...) ab dem 01.01.2008 von der sogenannten „Thesaurierungsbegünstigung“ Gebrauch machen können.

Was bedeutet eigentlich Thesaurierung?

Thesaurierung (von gr. thesauros = Schatzhaus)

Thesaurierte Gewinne = nicht entnommene – also im Unternehmen belassene – Gewinne

### **Bisherige Besteuerung**

Der Gewinn von Personenunternehmen wird zunächst der Gewerbesteuer unterworfen. Die Gewerbesteuer mindert sodann wieder ihre eigene Bemessungsgrundlage, da sie als Betriebsausgabe abziehbar ist.

Danach wird der Gewinn nicht von der Personengesellschaft versteuert, sondern den Gesellschaftern zugewiesen und von diesen mit ihren individuellen Einkommensteuersätzen (d.h. zwischen 15% und 42% zzgl. SolZ).

Zur Kompensation der Gewerbesteuer können die Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften im Rahmen ihrer Einkommensteuerveranlagung das 1,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags auf ihre Einkommensteuer anrechnen = Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG. Weiterhin kommt in einigen Fällen ein Entlastungsbetrag nach § 32c EStG zur Anwendung, der in der Gesamtsumme die tarifliche Einkommensteuer auf gewerbliche Einkünfte auf 42% begrenzt.

Die Besteuerung erfolgt unabhängig davon, ob die Gewinne im Unternehmen verbleiben oder für private Zwecke entnommen werden. Für Steuerpflichtige, die Kirchensteuer zahlen, bedeutet dies für die Praxis, dass momentan gut verdienende Personenunternehmen im Einzelfall bis zu 10% mehr Steuern zahlen als Kapitalgesellschaften. Diese Benachteiligung soll künftig durch die Möglichkeit der Thesaurierungsbegünstigung ausgeglichen werden.

### **Neu**

Der Gewinn von Personenunternehmen wird zwar weiterhin der Gewerbesteuer unterworfen, diese ist aber ab dem 01.01.2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar.

Außerdem wird die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG verändert.

Weiterhin wird Personenunternehmen ab dem Veranlagungszeitraum 2008 ein Optionsrecht gewährt, d.h. sie können von der Thesaurierungsbegünstigung Gebrauch machen und somit nicht entnommene Gewinne wie Kapitalgesellschaften besteuern; gem. § 34 a (1) S. 1 EStG findet hierauf ein Einkommensteuersatz von 28,5% Anwendung.

### **Wegfall der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe und gleichzeitige Senkung des Gewerbesteuersatzes**

Die Gewerbesteuer ist erstmals für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, weder bei der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage noch bei der Ermittlung der einkommensteuerlichen Bemessungsgrundlage als Betriebsausgabe abzugsfähig, § 4 (5b) EStG nF. Dafür wurde der Gewerbesteuersatz auf insgesamt ca. 14% gesenkt (Reduzierung der Gewerbesteuermesszahl von 5% auf 3,5% und Abschaffung des Staffeltarifs).

**Erhöhung des Anrechnungsfaktors bei der Gewerbesteueranrechnung**

Durch das Abzugsverbot der Gewerbesteuer wird gleichzeitig der Gewerbesteueranrechnungsfaktor vom 1,8-fachen des Gewerbesteuermessbetrags auf das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags erhöht, § 35 EStG nF.

**Anwendung der „Reichensteuer“ für gewerbliche Unternehmen**

Der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG wurde abgeschafft (ist zwar nicht im Gesetz zur Unternehmensteuerreform 2008 enthalten, jedoch für die zukünftige Steuerbelastung von Personenunternehmen von entscheidender Bedeutung).

Die Regelung des § 32c EStG hat bisher geregelt, dass gewerbliche Einkünfte aus Personenunternehmen nicht mit dem Einkommensteuerspitzensteuersatz von 45% besteuert wurden (= sog. „Reichensteuer“). Somit wurden die Gewinne aus gewerblichen Personenunternehmen nur mit einem Einkommensteuersatz von maximal 42% besteuert, was in der Praxis technisch durch einen sogenannten „Entlastungsbetrag“ erreicht wurde.

Letztmalig gilt der Entlastungsbetrag nach § 32c EStG für den Veranlagungszeitraum 2007. Somit unterliegen Gewinne aus Personenunternehmen im ungünstigsten Fall auch der „Reichensteuer“ (=Spitzensteuersatz von 45%).

**Übersicht der Steuerbelastung aus den vorstehend beschriebenen Änderungen vor und nach Unternehmensteuerreform**

	Vor UntStRef	Nach UntStRef	Nach UntStRef	Vor UntStRef	Nach UntStRef	Nach UntStRef	Vor UntStRef	Nach UntStRef	Nach UntStRef
ESt-Satz	42,0%	42,0%	45,0%	42,0%	42,0%	45,0%	42,0%	42,0%	45,0%
<b>GewSt-Hebesatz</b>	<b>200%</b>	<b>200%</b>	<b>200%</b>	<b>400%</b>	<b>400%</b>	<b>400%</b>	<b>450%</b>	<b>450%</b>	<b>450%</b>
Gewinn	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€	100,0€
Gewerbesteuer (GewSt)	9,09€	7,00€	7,00€	16,67€	14,00€	14,00€	18,37€	15,75€	15,75€
GewSt-liche Einkünfte	90,91€	100,0€	100,0€	83,33€	100,0€	100,0€	81,63€	100,00€	100,00€
ESt	38,18€	42,00€	45,00€	35,00€	42,00€	45,00€	34,28€	42,00€	45,00€
Abzüglich GewSt-Anrechnung	8,18€	7,00€	7,00€	7,50€	13,30€	13,30€	7,35€	13,30€	13,30€
ESt nach GewSt-Anrechnung	30,00€	35,00€	38,00€	27,50€	28,70€	31,70€	26,93€	28,70€	31,70
SolZ	1,65€	1,93€	2,09€	1,51€	1,58€	1,74€	1,48€	1,58€	1,74€
GewSt, ESt, SolZ	<b>40,74€</b>	<b>43,93€</b>	<b>47,09€</b>	<b>45,68€</b>	<b>44,28€</b>	<b>47,44€</b>	<b>46,78€</b>	<b>46,03€</b>	<b>49,19€</b>
<b>Differenz</b>		<b>+3,19€</b>	<b>+6,35€</b>		<b>-1,40€</b>	<b>+1,76€</b>		<b>-0,75€</b>	<b>+2,41</b>

**Auszug derzeit geltender Gewerbesteuer-Hebesätze**

Heinsberg	340,00%
Ulm	360,00%
Frankfurt/ Oder	380,00%
Koblenz	395,00%
<b>Bocholt</b>	<b>403,00%</b>
Borken	403,00%
Rhede	403,00%
Rheine	403,00%
Paderborn	403,00%
Kleve	403,00%
Isselburg	403,00%
Hamminkeln	410,00%
Berlin	410,00%
Coesfeld	420,00%
Stuttgart	420,00%
Fröndenberg	420,00%
Rostock	420,00%
Göttingen	430,00%
Kiel	430,00%
Lübeck	430,00%
Bielefeld	435,00%
Krefeld	440,00%
Kassel	440,00%
Münster	440,00%
Wuppertal	440,00%
Bremen	440,00%
Aachen	445,00%
Nürnberg	447,00%
Dortmund	450,00%
Unna	450,00%
Potsdam	450,00%
Chemnitz	450,00%
Bonn	450,00%
Bochum	450,00%
Dresden	450,00%
Mönchengladbach	450,00%
Bonn	450,00%
Köln	450,00%
Düsseldorf	450,00%
Hannover	460,00%
Essen	470,00%
Hamburg	470,00%
Gelsenkirchen	480,00%
Bottrop	490,00%
Frankfurt/ Main	490,00%
München	490,00%

### **Einführung der Thesaurierungsbegünstigung**

Bei Investition der Gewinne im Unternehmen hat nach bisheriger Besteuerung die Rechtsform der Kapitalgesellschaft wesentliche steuerliche Vorteile gegenüber den Personenunternehmen. Bei der Kapitalgesellschaft fallen bei Nutzung der Gewinne für neue Investitionen bisher bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% Steuern von insgesamt 38,65% gegenüber Ertragsteuern der Gesellschafter von Personenunternehmen in Höhe von ca. 45,68%. Da der Körperschaftsteuersatz für Kapitalgesellschaften auf 15% gesenkt wird, erhöht sich dieser Vorteil für Kapitalgesellschaften noch mehr. Damit würden einem nämlich Personenunternehmen gegenüber Kapitalgesellschaften ohne eine Sonderregelung pro 100,-EUR Gewinn 14,45% (42% ESt-Satz)- bzw. 17,61% (45% ESt-Satz) nach Berücksichtigung von Steuern weniger für Investitionen zur Verfügung stehen.

Um diese Schlechterstellung auszugleichen, sieht das Einkommensteuergesetz künftig für Personenunternehmen eine Sonderregelung vor: § 34a EStG nF = Thesaurierungsbegünstigung.

Voraussetzung dafür ist aber, dass die Gewinne im Unternehmen verbleiben (=thesauriert werden). Dann bleiben die Gewinne nämlich so lange begünstigt, wie sie nicht aus dem Unternehmen entnommen werden. Erst bei Entnahme der Gewinne müssen diese nachversteuert werden.

### **Betroffene Mandanten**

Die Thesaurierungsbegünstigung können nur Personenunternehmen mit laufenden Gewinneinkünften in Anspruch nehmen. Erwähnenswert ist, dass Veräußerungsgewinne grundsätzlich nicht begünstigt sind. Bei Mitunternehmerschaften ist Voraussetzung, dass die Beteiligung des jeweiligen Mitunternehmers größer als 10% ist oder der Gewinnanteil mehr als 10.000,- EUR beträgt. Die Begünstigung wird nur auf Antrag gewährt und gilt nicht für Steuerpflichtige, die ihren Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschussermittlung nach § 4(3) EStG ermitteln.

### **Für wen ist die Wahl der Thesaurierungsbesteuerung geeignet?**

Die Wahl der Thesaurierungsbesteuerung ist vorrangig für ertragsstarke Personenunternehmen mit hohem Thesaurierungspotential geeignet.

D.h.: die erzielten Unternehmensgewinne dürfen nicht zur Finanzierung privater Ausgaben benötigt werden, sondern man sollte in der Lage sind, dem Unternehmen die Gewinne langfristig zur Selbstfinanzierung zur Verfügung zu stellen.

### **Pflicht zur „Nachversteuerung“**

Entnimmt der Unternehmer später die begünstigten Gewinne, besteht die Pflicht zur sogenannten „Nachversteuerung.“ Das heißt, dass der Unternehmer diese mit einem Steuersatz von 25% zzgl. SolZ (insgesamt 26,83%) nachversteuern muss.

### Wann hat eine Nachversteuerung zu erfolgen?

Von der Nachversteuerung wird erst Gebrauch gemacht, wenn der Saldo aus Entnahmen und Einlagen des laufenden Wirtschaftsjahrs den in diesem Wirtschaftsjahr erzielten Gewinn übersteigt.

### Handlungsbedarf VOR Inkrafttreten der Thesaurierungsbegünstigung

Aus steuerlicher Sicht ist es gegebenenfalls empfehlenswert, Altgewinne (d.h.: bereits regelversteuerte Gewinne sowie steuerfreie Gewinne) aus der Gesellschaft zu entnehmen.

Es könnte aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- a.) Vermeidung einer „steuerlichen Gefangenschaft“ von bereits versteuertem Kapital in der Gesellschaft (gesetzlich wird die Entnahmereihenfolge der thesaurierten Gewinne zwingend vorgeschrieben: steuerlich begünstigte thesaurierte Gewinne gelten künftig als zuerst entnommen und führen zur Nachversteuerung; dagegen können vollversteuerte Altgewinne nur nachrangig entnommen werden: sog. „lock-in-Effekt“)
- b.) Das Thesaurierungsvolumen könnte gesteigert werden, d.h.: dem Gesellschafter stehen durch die Entnahmen der Altgewinne Mittel zur Verfügung, aus denen er z.B. die laufenden Einkommensteuer-Vorauszahlungen leisten kann.

### Fazit

**Durch die Erhöhung des Gewerbesteueranrechnungsfaktors und den Wegfall der Betriebsausgabenabzugsfähigkeit der Gewerbesteuer wird ein vollständiger Ausgleich der Gewerbesteuer bei einem Gewerbesteuerhebesatz von 400% erreicht.** Dies bedeutet aber nicht zwingend, dass sich die Gesamtsteuerbelastung in allen Fällen vermindert.

**Bei einem Einkommensteuersatz von 42%** ist die Gesamtsteuerbelastung bis zu einem Gewerbesteuerhebesatz von 316% wegen der Begrenzung der Gewerbesteueranrechnung auf die tatsächlich gezahlte Gewerbesteuer höher als nach geltendem Recht. **Bei einem Gewerbesteuerhebesatz über 316% sinkt die Gewerbesteuerbelastung** nach neuem Recht gegenüber der derzeitigen Gewerbesteuerbelastung.

Jedoch ist **bei einem Einkommensteuerspitzensteuersatz von 45%** die **Steuerbelastung nach neuem Recht immer höher** als die bisherige Steuerbelastung.

Da der vollständige Ausgleich der Gewerbesteuer künftig nur noch durch die Gewerbesteueranrechnung im Rahmen der Einkommensteuer erreicht werden kann, ist **sicherzustellen, dass die Gewerbesteueranrechnung in Zukunft auch in vollem Umfang möglich ist**, d.h. es muss sichergestellt werden, dass die erhöhte Anrechnungsmöglichkeit auch voll genutzt werden kann.

Wenn nämlich z.B. neben den positiven Einkünften aus Gewerbebetrieb noch andere negative Einkünfte aus anderen Einkunftsarten vorhanden sind und die tatsächliche Einkommensteuerbelastung niedriger ist als das 3,8-fache des Gewerbesteuermessbetrags, geht der nicht ausgenutzte Betrag endgültig verloren.

Im Hinblick darauf sind auch eventuelle gesellschaftsvertragliche Gewinnverteilungsabreden bei Mitunternehmerschaften hinsichtlich des Anrechnungsvolumens zu überprüfen, da bei einem Anrechnungsüberhang ebenfalls endgültig verloren gehen kann.

**Grundsätzlich** kann festgehalten werden, dass die **Thesaurierungsbegünstigung** im Sinne des § 34a EStG für **Unternehmer mit einem Spitzensteuersatz von 42%- bzw. 45% ab 2008 eine Verbesserung** der Investitionsbedingungen bewirkt, soweit sie in der Lage sind, Gewinne für einen längeren Zeitraum im Unternehmen zu belassen.

Schwierig wird allerdings die Entscheidung für Unternehmer, deren Steuersatz zwischen 28,25% und 45% liegt, ob sie von der Möglichkeit der ermäßigten Besteuerung im Unternehmen belassener Gewinne Gebrauch machen. Hier besteht nämlich das Risiko, dass sich durch die Thesaurierung und dann gegebenenfalls durch die Nachversteuerung eine insgesamt höhere Steuerbelastung ergibt als bei der Regelbesteuerung.

Die Thesaurierungsbegünstigung kann sich langfristig durchaus als sogenanntes „Darlehen des Fiskus“ auszahlen. Insgesamt sollen nämlich damit die Investitionsmöglichkeiten für Personenunternehmen verbessert werden, ohne dass Fremdkapital aufgenommen werden muss, wodurch mittelfristig die Fremdkapitalquote nachhaltig gesenkt werden kann.

Dabei ist allerdings eine Nachversteuerung zu vermeiden. Es bieten sich für die Gestaltung verschiedene Möglichkeiten, die für den Einzelfall geprüft werden sollten.

Sowohl die Belassung von Gewinnen im Unternehmen als auch künftige Entnahmen bedürfen in Zukunft einer sorgfältigen Planung für den Einzelfall, um somit die Vorteile der ermäßigten Besteuerung auf Ebene der Personenunternehmen bestmöglich zu nutzen.

Für die Zukunft sollte gemeinsam mit ihrem Steuerberater geprüft werden, ob eventuell ein Rechtsformwechsel steuerlich vorteilhaft wäre.